

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Änderung sprengstoffrechtlicher Vorschriften
- (SprengÄndV) -

Punkt der 621. Sitzung des Bundesrates am 21. Oktober 1990

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Wi 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a sind in § 3 Abs. 1 Nr. 4 die
Worte

"Versuchsgrubengesellschaft mbH DMT-Fachstelle für Brand-
und Explosionsschutz unter Tage"

durch die Worte

"Deutsche Montan-Technologie - Gesellschaft für Forschung
und Prüfung mbH, DMT-Fachstelle für Brand- und Explosions-
schutz unter Tage (Versuchsgrube Tremonia)"

zu ersetzen.

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Die Änderung trägt der erfolgten organisatorischen Neugestaltung und der Namensänderung der Versuchsgrubengesellschaft mbH Rechnung und enthält nunmehr gleichermaßen wie Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) die korrekte Bezeichnung des zuständigen DMT-Instituts.

AS 2. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 23)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c sind in § 23 Abs. 4 Satz 1 die Worte "in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern" zu streichen.

Begründung:

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c nennt ausdrücklich die Notwendigkeit vorbeugender Brandschutzmaßnahmen. Solche Maßnahmen müssen sich jedoch sowohl auf den Schutz eventuell anwesender Personen als auch des Bauobjektes erstrecken. Daher wird eine Erprobung auch dann für erforderlich gehalten, wenn keine Mitwirkenden oder Besucher bei der Vorführung anwesend sein werden (z.B. bei Film- oder Fernsehaufnahmen, die Explosionen zeigen).

AS 3. Zu Artikel 1 Nr. 17 (Anlage 1)

Sachzusammen-
hang mit
Ziffer 4

In Artikel 1 Nr. 17 ist nach Buchstabe c folgender
Buchstabe c1 einzufügen:

Bei Annahme
von Ziffer 3
entfällt
Ziffer 4

'c1) In Absatz 159 werden nach dem Wort "Raketen" die Worte
"sowie sonstige Gegenstände, die zur Verwendung mit
offener Flamme angezündet werden müssen," eingefügt.'

Begründung:

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse I
dürfen an Kinder und Jugendliche das
ganze Jahr über verkauft und von diesen
ganzjährig verwendet werden.

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II
dürfen nur an erwachsene Personen abgegeben
und nur von diesen verwendet werden.
Der Verkaufszeitraum ist auf die letzten
drei Tage vor dem Jahreswechsel beschränkt.
Die Gegenstände dürfen nur am 31. Dezember
und am 01. Januar abgebrannt werden.

Typische Gegenstände der Klasse I sind
z.B. Wunderkerzen und Knallerbsen. In
den vergangenen Jahren ist das Angebot
an Gegenständen der Klasse I jedoch
vielfältiger, einzelne Artikel sind
auch gefährlicher geworden. So werden
Kindern Feuerwerkskörper verkauft, welche
nach dem Anzünden unter Abbrand von
Lichteffekten ohne Steuerung in die
Luft steigen und schon bei leichtem
Wind davongetragen werden. Ebenso sind
Artikel erhältlich, welche nach dem
Anzünden ebenfalls unter Abbrand von
Lichteffekten am Boden unkontrolliert
meterweit umherhüpfen. Abgesehen davon,
daß jüngere Kinder oft die Gebrauchsan-
weisung noch nicht lesen können, sind
Kinder und Jugendliche generell den
unberechenbaren Gefahren dieser Gegenstände
in besonderem Maße ausgesetzt.

Die vorgesehene Ergänzung soll die Voraus-
setzung dafür schaffen, daß derartige
Gegenstände mit Eigenantrieb, der mit
offener Flamme gezündet werden muß,

(noch Ziffer 3)

künftig von der Zulassungsbehörde in die Klasse II eingestuft werden können und die Gegenstände damit angemessenen Abgabe- und Verwendungsbestimmungen unterliegen.

Nachdem auf eine Unterteilung der Klasse I in zwei Unterklassen und auf die Einführung einer zusätzlichen Altersgrenze für den Erwerb und die Verwendung des in der einen Unterklasse enthaltenen Kleinstfeuerwerkes im Hinblick auf Probleme beim Vollzug verzichtet werden soll, ist es aus Gründen des Unfallschutzes zwingend erforderlich, die Eingruppierung der genannten pyrotechnischen Gegenstände angesichts ihres erheblichen Gefährdungspotentials nicht mehr zuzulassen.

In 4. Zu Artikel 1 Nr. 17 (Anlage 1)

Sachzusammenhang mit Ziffer 3

In Artikel 1 Nr. 17 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

Bei Annahme von Ziffer 3 entfällt Ziffer 4

'c) Dem Absatz 154 werden folgende Sätze angefügt:

"Bei Amorces ... (wie Vorlage Satz 2 - neu -). Die pyrotechnischen Gegenstände dürfen keinen Eigenantrieb besitzen, der mit offener Flamme gezündet werden muß."

Begründung:

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse I dürfen an Kinder und Jugendliche das ganze Jahr über verkauft und von diesen ganzjährig verwendet werden.

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen nur an erwachsene Personen abgegeben und nur von diesen verwendet werden. Der Verkaufszeitraum ist auf die letzten drei Tage vor dem Jahreswechsel beschränkt. Die Gegenstände dürfen nur am 31. Dezember und am 01. Januar abgebrannt werden.

(noch Ziffer 4)

Typische Gegenstände der Klasse I sind z. B. Wunderkerzen und Knallerbsen. In den vergangenen Jahren ist das Angebot an Gegenständen der Klasse I jedoch vielfältiger, einzelne Artikel sind auch gefährlicher geworden. So werden Kindern Feuerwerkskörper verkauft, welche nach dem Anzünden unter Abbrand von Lichteffekten ohne Steuerung in die Luft steigen und schon bei leichtem Wind davongetragen werden. Ebenso sind Artikel erhältlich, welche nach dem Anzünden ebenfalls unter Abbrand von Lichteffekten am Boden unkontrolliert meterweit umherhüpfen. Abgesehen davon, daß jüngere Kinder oft die Gebrauchsanweisung noch nicht lesen können, sind Kinder und Jugendliche generell den unberechenbaren Gefahren dieser Gegenstände in besonderem Maße ausgesetzt.

Die vorgesehene Ergänzung soll die Voraussetzung dafür schaffen, daß derartige Gegenstände mit Eigenantrieb, der mit offener Flamme gezündet werden muß, künftig von der Zulassungsbehörde in die Klasse II eingestuft werden können und die Gegenstände damit angemessenen Abgabe- und Verwendungsbestimmungen unterliegen.

Zur Abweichung gegenüber der Empfehlung des Ausschusses
für Arbeit und Sozialpolitik (nur gegenüber dem Plenum):

Zur Erreichung des gemeinsamen Anliegens reicht es aus, solche Gegenstände aus Klasse I herauszunehmen, die einen Eigenantrieb haben, der mit offener Flamme gezündet werden muß (siehe dazu auch Absatz 4 der Begründung von AS). Die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagene Formulierung geht darüber hinaus. Sie würde nach Mitteilung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) z.B. auch Tischfeuerwerke (mit 136 Zulassungen 20 % aller bisherigen Zulassungen der Klasse I) betreffen und, da diese in Klasse II unzulässig wären, den darauf spezialisierten Firmen die Existenzgrundlage nehmen.

B.

5. Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C.

6. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender EntschlieÙung:

Zusammenhang mit den Ziffern 3 und 4

Der Bundesrat hält es für zwingend erforderlich, die Eingruppierung von pyrotechnischen Gegenständen, die zur Verwendung mit offener Flamme angezündet werden müssen, als Kleinstfeuerwerk nicht mehr zuzulassen. [Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Begründung seines Änderungsbeschlusses zu Artikel 1 Nr. 17 zur Änderung der Anlage 1 Absatz 159 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.*)]

Er verkennt dabei nicht, daß die von ihm angestrebte Gefahrenminimierung im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt nur dann umfassend erreicht werden kann, wenn die Eingruppierung von Kleinstfeuerwerk in den anderen EG-Staaten entsprechend erfolgt. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich auf EG-Ebene, sowohl im Rahmen des Normungsverfahrens als auch im Zusammenhang mit dem Erlaß einer EG-Richtlinie, mit Nachdruck für die Berücksichtigung seiner Vorstellungen und Ziele einzusetzen.

*) Entfällt bei Ablehnung des Änderungsvorschlags unter Ziffer 3.